

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 35 vom 30.10.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Schwandorf vom 12.10.2026.....	3
--	----------

Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Schwandorf vom 12.10.2026

Das Landratsamt Schwandorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; GVBl. 2014 S. 22) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Schwandorf.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf und wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.
- (3) Tarifzone I umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde; das ist der durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichnete Bereich. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet des Landkreises Schwandorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren. Rückfahrten sind also Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Beförderungsauftrages auf derselben Strecke an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Absatz 4 Buchstabe c), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 4,30 €
 - b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit) 4,50 €
 - c) Kilometerpreis 2,90 € bzw.
(= 0,20 € je 68,97 m bzw. 0,20 € je 62,50 m nachts*) 3,20 €
nachts*
*und an Sonn- und Feiertagen ganztägig

- d) Zeitpreis 0,20 € je 17,14 s.
während der Ausführung des Beförderungsauftrages in
42,00 €/Std.
Gebührenstufe 1 bei verkehrsbedingter Unterschreitung
der Umschaltgeschwindigkeit* oder Anhalten des Taxis auf
Veranlassung des Fahrgastes
(*14,48 km/h am Tag und 13,13 km/h bei Nacht)

e) Zuschläge nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 €
berechnet.
Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger
festgelegt.

- (2) Für die Berechnung des Fahrpreises in Abs. 3 muss der Taxameter mit zwei
Gebührenstufen programmiert werden:
- Gebührenstufe 1: gebührenpflichtig
 - Gebührenstufe 2: gebührenfrei

Die Höhe der Gebühr unter der Gebührenstufe 1 setzt sich aus dem
Kilometerpreis (Abs. 1 Buchst. c) und dem Zeitpreis (Abs. 1 Buchst. d)
zusammen.

(3) Fahrpreise

- | | |
|--|-----------------|
| a) Anfahrt in Tarifzone I | Gebührenstufe 2 |
| b) Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I | Gebührenstufe 1 |
| c) Anfahrt beginnt in Tarifzone II | Gebührenstufe 2 |
| d) Zielfahrt in Tarifzone I und II | Gebührenstufe 1 |
| e) Rückfahrt (s. § 2 Abs. 3) | |
| innerhalb Tarifzone II | Gebührenstufe 2 |
| innerhalb Tarifzone I | Gebührenstufe 1 |

(4) Zuschläge

- | | |
|---|---------|
| a) Fahrten in einem Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast | 8,00 € |
| b) Fahrten nach DIN75078 (Beförderung im Rollstuhl sitzend) | 20,00 € |

- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat
der Besteller in der Tarifzone I pauschal 4,00 € oder in der Tarifzone II den
durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis, mindestens jedoch den Grundpreis,
zu entrichten.

- (7) Die Umschaltung Tag- und Nachttarif muss automatisch erfolgen.

- (8) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das
Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem

Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (9) Für eine Nebenleistung kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 4 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Wege einer Sondervereinbarung nach § 4.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis nach § 3 Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instandzusetzen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 2 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit nach Satz 1 zu informieren.
- (4) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) Dem Fahrgast ist unbeschadet anderer steuerlicher Verpflichtungen auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angaben der Fahrtstrecke, des Beförderungsdatums, der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
- (4) Taxifahrer sind grundsätzlich verpflichtet, hilfsbedürftige Personen oder andere Personen auf deren Wunsch einschließlich Gepäck zu deren Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (5) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen. (§ 10 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr). Die Vorzeigepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der Verordnung in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
2. von den nach § 3 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 4 abweicht,
3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 im Pflichtfahrgelände nicht nach Fahrpreisanzeiger abrechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 auf Wunsch des Fahrgastes bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten nicht annimmt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 die Beförderung von Personen durchführt, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 die Zahlungsmöglichkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 nicht unverzüglich wiederherstellt;
8. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Fahrgäste nicht unaufgefordert vor Fahrtantritt über die Unmöglichkeit der Annahme von bargeldlosen Zahlungsmitteln informiert,
9. entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
10. entgegen § 6 Abs. 5 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
12. entgegen § 7 Abs. 5 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Schwandorf vom 04. Juni 2025 außer Kraft.

Schwandorf, 12.10.2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat